

RS OGH 1999/7/8 8Ob156/99w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1999

Norm

ZPO §28

ZPO §160

KO §7

KO §119 Abs5 D

KO §139

Rechtssatz

Wurde ein Prozeß gegen einen Rechtsanwalt wegen Konkursöffnung unterbrochen, dieser von der Rechtsanwaltsliste - nicht aufgrund einer Disziplinarstrafe - gestrichen und das Verfahren nach Aufhebung (Teilaufhebung) des Konkurses (hier Ausscheiden gemäß § 119 Abs 5 KO) gegen diesen wieder fortgesetzt, ist der ehemalige Rechtsanwalt im wiederaufgenommenen Verfahren gemäß § 28 Abs 1 ZPO selbstvertretungsberechtigt. Eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 160 ZPO tritt nicht ein.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 156/99w

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 Ob 156/99w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112281

Im RIS seit

07.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>